



Landratsamt Ostallgäu Sachgebiet 41 Az.: 41-1711.0/2 Nr. 949 Marktoberdorf, 05.06.2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);
Errrichtung Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Satelliten-BHKW) auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 608 der Gemarkung Ebersbach, Obergünzburg

Auf dem Grundstück FI.-Nr. 608 der Gemarkung Ebersbach besteht ein baurechtlich genehmigtes Satelliten-BHKW. Durch die Installation eines weiteren Motors soll sich die Feuerungswärmeleistung der Beschreibung des Planers zufolge auf 1,535 MW erhöhen. Den beiliegenden Motordatenblättern zufolge wird eine Feuerungswärmeleistung von lediglich 1,405 MW erreicht werden. Die elektrische Leistung soll künftig bei insgesamt 600 kW liegen.

Aufgrund der Steigerung der Feuerungswärmeleistung über 1 MW unterliegt die Anlage erstmalig dem Genehmigungserfordernis der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Verbrennungsmotoranlage ist im baurechtlichen Außenbereich gelegen. Sie befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, keinem Nationalpark oder Naturdenkmal. Biotope oder Biosphären sind nicht bekannt. Auch sprechen keine anderen naturschutzrechtlich relevanten Sachverhalte gegen das geplante Vorhaben. Die Erweiterung der baulichen Anlage liegt mit ca. 40 m² unter der eingriffsrechtlichen Erheblichkeitsschwelle.

Die Anlage befindet sich auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes und auch außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Es sind keine Benutzungen von Gewässern vorgesehen.

Ebenso ist zu erwarten, dass sich das Beurteilungsgebiet, in welchem eine Belastung von 5 kg N/ha*a (Abschneidekriterium) erreicht oder überschritten werden könnte, unmittelbar auf den Anlagenstandort beschränkt. Dieser liegt inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass erheblichen Nachteile durch Stickstoffdepositionen vorliegen können.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel Regierungsdirektorin